

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
über die investive Förderung sächsischer Tafeln in den Jahren 2019 und 2020**

**Vom 25. Juni 2019**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) fördert gemäß Teil 2 Abschnitt B. Ziffer II. Nummer 3. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. 2019 S. 105) investive Projekte mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der RL GeZus sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

### **1. Grundlagen**

Der Freistaat Sachsen erkennt das soziale Engagement der sächsischen Tafelprojekte an, bedürftigen Menschen ergänzend zu den Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge ein zusätzliches Angebot an Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu unterbreiten. Dieses Angebot steht bedürftigen Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen offen.

### **2. Verwendungszweck**

Auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes soll die Tätigkeit der sächsischen Tafeln durch investive Zuschüsse unterstützt und gefördert werden. Dies soll dazu dienen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

### **3. Begriffsbestimmungen**

Unter einem Tafelprojekt ist eine von einem Träger auf Dauer angelegte Einrichtung zur Aufbewahrung, Aufbereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und ggf. Sachspenden an Bedürftige zu verstehen. Ein Tafelprojekt kann über mehrere, regional verteilte Räumlichkeiten beziehungsweise Ausgabestellen verfügen.

Eine nach dieser Bekanntmachung beantragte Förderung wird als Vorhaben bezeichnet. Der Träger eines Tafelprojektes kann mehrere Vorhaben beantragen.

### **4. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen), Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Fahrzeugen. Die Zuschüsse sollen insbesondere zur Optimierung des Gesamtablaufes (zum Beispiel Logistik, Zugangs- und Raumsituation für Tafelkunden, Sicherheit, Energieeffizienz und Einhaltung von Hygiene- und sonstigen Vorschriften) eingesetzt werden.

Nicht gefördert werden die mit der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers verbundenen Personal- und Sachkosten (zum Beispiel allgemeine Betriebs- und Transportkosten, Arbeitskleidung). Nicht gefördert werden zudem Leasinggeschäfte.

Für Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände gilt eine allgemeine Zweckbindung von zwei Jahren. Für Fahrzeuge und bauliche Maßnahmen gilt eine allgemeine Zweckbindung von fünf Jahren.

### **5. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger von sächsischen Tafelprojekten. Dies können juristische Personen sein, die als gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind, insbesondere auch die Spitzenverbände der

Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und deren Untergliederungen sowie Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften.

Zuwendungsempfänger kann ebenfalls der Tafel Sachsen e. V. Landesverband sein.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger ist Träger wenigstens eines Tafelprojektes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.

Das Vorhaben soll in sich geschlossen und nicht Bestandteil eines größeren Vorhabens sein. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Auftragserteilung für eine Baumaßnahme oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle

- a) in einem Konzept die nachhaltige Wirkung seines Tafelprojekts sowie die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern,
- b) zu bestätigen, dass in der Regel mindestens 100 Personen durch das Tafelprojekt dauerhaft betreut beziehungsweise versorgt werden,
- c) alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Kosten- und Finanzierungsplan darzulegen und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu bestätigen,
- d) bei Baumaßnahmen die schriftliche Zustimmung des Grundstücks- / Gebäudeeigentümers beziehungsweise Vermieters / Verpächters der genutzten Räume zum geplanten Vorhaben beizufügen,
- e) sich zu verpflichten, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige und soziale Wohlfahrtszwecke zu nutzen,
- f) eine Stellungnahme mit grundsätzlicher Bedarfsbestätigung des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde, in dem das jeweilige Vorhaben realisiert werden soll, vorzulegen.

Für den Tafel Sachsen e. V. Landesverband als Zuwendungsempfänger gelten die vorstehenden Zuwendungsvoraussetzungen mit folgenden Konkretisierungen:

- Die Trägerschaft für ein Tafelprojekt beziehungsweise eine Ausgabestelle ist nicht notwendig.
- Bei der Antragstellung ist in einem Konzept die nachhaltige Wirkung des zu fördernden Vorhabens sowie die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern.
- Die Kleinbuchstaben b) und f) finden keine Anwendung.

## **7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die weitere Finanzierung des Projekts (insbesondere die Übernahme der Folgekosten) ist aus Eigenmitteln des Trägers sicherzustellen. Drittmittel (zum Beispiel kommunale Mittel oder Spenden) werden auf den Eigenanteil angerechnet.

Pro Vorhaben werden maximal 30 000 EUR ausgereicht. Eine Förderung erfolgt ab einem Mindestbetrag von 1 000 EUR zuwendungsfähiger Ausgaben.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Bewilligungsstelle**

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Abteilung Bildung  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

## **8.2 Antragsfristen**

Anträge für das Jahr 2019 (mit Umsetzung im 4. Quartal) sind schriftlich bis spätestens 30. August 2019 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Antragsfrist für das Jahr 2020 (mit Umsetzung ab 2. Quartal) endet am 1. Februar 2020.

## **8.3 Bewertung und Auswahl der Anträge**

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- a) Bedarf und Notwendigkeit, hinsichtlich der Tafelprojekte die Anzahl betreuter Personen,
- b) Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz),
- c) Nachhaltigkeit (Konzept, Fortführung, Nachnutzung),
- d) regionale Verteilung (Projektort) und
- e) Trägerpluralität der Antragsteller.

## **8.4 Nachweis der Verwendung**

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle, abweichend von Nummer 6.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums.

Dresden, den 25. Juni 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Menke  
Abteilungsleiter